

# Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei

vom 19. November 2018

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 13 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Personalbestand der Schaffhauser Polizei wird auf 180.3 Pensen für brevetierte Korpsangehörige sowie für Zivilangestellte festgesetzt. Der Bestand darf wegen Krankheit, Unfall und Mutterschaft um maximal 10.0 Pensen überschritten werden.

<sup>2</sup> Nicht zum Bestand gemäss Absatz 1 zählen die Pensen von Korpsangehörigen und Zivilangestellten, die vom Bund finanziert werden sowie die Mitarbeitenden der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee soweit diese nicht Korpsangehörige sind.

<sup>3</sup> Für eine Fach- und Beratungsstelle für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus verfügt die Schaffhauser Polizei über zusätzliche 0.5 Pensen.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>1)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Er ersetzt den Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei vom 13. Dezember 2004.

---

### **Fussnoten:**

1) Amtsblatt 2018, S. 1968.

---

Amtsblatt 2018, S. 1968